

# G E W E R K S C H A F T PFLICHTSCHULLEHRERINNE N UND PFLICHTSCHULLEHRER

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, [aps@goed.at](mailto:aps@goed.at)



Vorsitzender  
Paul Kimberger  
Tel.: (01) 53454-570  
E-Mail: [paul.kimberger@goed.at](mailto:paul.kimberger@goed.at)

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Verhandlungsausschuss  
Teinfaltstraße 7  
1010 Wien**

Wien, 22.11.2011  
Kimberger/Wa/79/11

**Betrifft: Stellungnahme zum Neuen Dienst- und Besoldungsrecht für  
Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen  
Dienstrechts-Novelle 2011 – Pädagogische Hochschulen  
BKA-920.196/0002-III/1/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu begrüßen ist die Öffnung für alle Universitätslehrer/innen. Als positiven Aspekt des neuen Dienstrechtes sehen wir auch die Anerkennung aller im Hochschulgesetz 2005 konkretisierten Aufgaben. Ebenso positiv bewerten wir die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten an Universitäten im Arbeitsspektrum der PH-Lehrenden im Rahmen von Kooperationen.

Als Gewerkschaft der Pflichtschullehrer/innen liegt unser Augenmerk jedoch auf den an den PHs (mit-)verwendeten L2a2 – Lehrer/innen. Viele dieser Lehrer/innen haben beispielsweise mehrere Lehramtern, ein Magisterium, einen Masterabschluss und/oder ein Doktorat. Sie haben erprobte universitäre Forschungskompetenz, unterrichten Fachdidaktik und Humanwissenschaften und treiben die Forschung an den Pädagogischen Hochschulen voran. Im vorliegenden Entwurf bleiben sie jedoch unberücksichtigt. Es bleibt ihnen der Zugang zu entsprechenden Positionen und einer gerechten Entlohnung (Verwendungsgruppe niedriger als L1 zugeordnet zu PH3 § 248c BDG 1984) weiterhin verschlossen. Sie bekommen weder ihrer Qualifikation entsprechende Zulagen (z.B. auf PH2 bzw. L2a2 auf PH1) noch Arbeitsplatzsicherheiten.



Wir fordern daher für den Schritt der Pädagogischen Hochschulen in die universitäre Zukunft Benachteiligungen gegenüber den L2a2 – Lehrer/innen nicht weiter zu übernehmen. Es sollte eine Gleichbehandlung aller an den Pädagogischen Hochschulen Tätigen gemäß ihrer Qualifikation und Expertise festgeschrieben werden.

Die §§ 200c (Vorübergehende (zusätzliche) Verwendung) und 224c (An Pädagogischen Hochschulen mitverwendete Lehrpersonen) erscheinen uns aus mehrererlei Hinsicht problematisch.

- Eine Mitverwendung an Pflichtschulen im Rahmen der Lehrverpflichtung ist für jene PH-Mitarbeiter/innen, die in der Fortbildung tätig sind, sinnvoll und unbedingt notwendig. Nur dadurch bleibt der Bezug zur Unterrichtspraxis aufrecht. Trainer/innen in der Lehrer/innen-Fortbildung würden nicht mehr authentisch sein, da sie sich in den Fortbildungen auf Inhalte (z. B. Individualisierung von Unterricht, förderliche Leistungsbewertungen, etc.) beziehen, die sie in der Praxis selbst nicht mehr anwenden, ausprobieren und verbessern können. Eine rein auf theoretische Grundlagen basierende Fortbildung wird meist von den Fortbildungsteilnehmer/innen abgelehnt, eine Verknüpfung wissenschaftlicher Modelle mit Praxisbeispielen jedoch als wertvoll empfunden. Die Umsetzung der Fortbildungsinhalte und damit die Unterrichtsentwicklung hängen in einem hohen Maße von der Praxisorientierung von Fortbildungen ab.

Eine qualitativ hochwertige Fortbildung hängt sehr von der Qualität der Referent/innen und Trainer/innen ab, daher sollte diese anspruchsvolle Tätigkeit auch entsprechend geschätzt und entlohnt werden.

- Mitverwendungen bis zu 10 Stunden machen es für Trainer/innen sehr schwer ein hohes Maß an Fortbildungen zu übernehmen, denn sie unterrichten dadurch auch zumeist noch an 4 Tagen (meist Vormittagen) an ihrer Schule. Auch wenn die Lehrverpflichtung aufgrund der Mitverwendung an der PH vermindert ist, bedeutet dies, dass nur an wenigen Nachmittagen eine Abhaltung von Fortbildungen möglich ist, weil oftmals der Unterricht vormittags an der eigenen Schule zu spät endet (Fensterstunden) um nachmittags zeitgerecht am Veranstaltungsort sein zu können. Wichtig ist es daher auch zukünftig Mitverwendungen über 10 Stunden zu ermöglichen, denn nur dadurch lässt sich die unter Punkt 1-Mitverwendung erwähnte Notwendigkeit des Praxisbezuges mit den terminlichen Schwierigkeiten vereinen: eine verbleibende Unterrichtstätigkeit von etwa 5 – 8 Stunden lässt sich im Stundenplan einer Hauptschule / NMS an 2 Tagen einplanen, sodass für die Referenten-/Trainertätigkeit wesentlich mehr Nachmittage zur Verfügung stehen.

Eine Mitverwendung über 10 Stunden sollte weiterhin möglich sein, da sonst der Praxisbezug bei einem Teil der Kolleg/innen verloren geht. Dieser ist aber ein wesentlicher Qualitätsfaktor in Aus- und Fortbildung.



Das geplante Inkrafttreten der Dienstrechtsnovelle 2011 – Pädagogische Hochschulen mit 1. Oktober 2012 erscheint uns als zu früh, da wir gerade in Zusammenhang mit der Mitverwendung bzw. Zuweisung unserer L2a2-Kolleginnen und Kollegen einen intensiven Informationsbedarf über die für sie entstehenden Vor- bzw. Nachteile sehen. Um eine sinnvolle Planung zu ermöglichen, müssen sich die Kolleginnen und Kollegen bis März 2012 entscheiden, ob und in welchem Ausmaß sie mitverwendet werden wollen. Eine fundierte Beratung über alle dienstbesoldungs- und pensionsrechtlichen Konsequenzen ist in dieser kurzen Zeit unmöglich. Aus diesem Grund könnten wir bei Rückfragen derzeit von einer Zuweisung bzw. Mitverwendung nur abraten.

Mit freundlichen Grüßen  
für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Andrea Masek, Martin Höflechner

